



Düring, Februar 2021

## **Mitteilung des Vorstandes des ASV Düring e.V. zum Thema Arbeitsdienst aus gegebenem Anlass.**

### **Für die aktiven Angler des ASV Düring e.V..**

Der Arbeitsdienst wird ausschließlich von den Arbeitsdienstleitern festgelegt.

Da es in den letzten Jahren immer wieder zu Missverständnissen beim Einzug des Entgeltes für **nicht** geleisteten Arbeitsdienst gegeben hat.

Hier nochmals die Eckdaten für den Arbeitsdienst:

1. Die Stunde für nicht geleisteten Arbeitsdienst beträgt 10,00 € (Beschluss JHV 17.01.2014).
2. Arbeitsdienst ist für jeden aktiven Angler verpflichtend vom 18. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr (Beschluss JHV 17.01.2014).
3. Der Arbeitsdienst ist mit 10 Stunden pro Jahr festgesetzt. Zusätzliche Termine werden rechtzeitig durch Aushang, Email, Homepage oder Zeitung bekannt gegeben.
4. Jeder aktiver Angler ist **verpflichtet** seinen geleisteten Arbeitsdienst schriftlich in die Arbeitsliste von den Arbeitsdienstleitern **persönlich und selbstständig** einzutragen.
5. Schwerbehinderte mit 50% müssen den halben Arbeitsdienst leisten und mit 70% sind sie vom Arbeitsdienst befreit (Dieses gilt nur bei Vorlage des Ausweises, Beschluss der JHV 17.01.2014).
6. Aktive Frauen, die sich einen Angelschein geholt haben, müssen vier Arbeitsstunden pro Jahr leisten, dieses sollte vorwiegend am Vereinshaus geschehen (Beschluss JHV 17.01.2020).
7. Sonstige Absprachen zum Arbeitsdienst können nur mit den Arbeitsdienstleitern **persönlich** getroffen werden und werden dann von den Arbeitsdienstleitern abgezeichnet. **Wer keine Absprachen macht, dem wird der Arbeitsdienst nicht angerechnet.**
8. Tritt ein aktiver Angler bis zum **31.08. eines Jahres** in der ASV Düring e.V. ein, hat er für das Jahr noch den halben Arbeitsdienst zu leisten.

Der Vorstand

Die Arbeitsdienstleiter